Regionalplan Oberfranken-Ost (5)

Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-Ost

Gesamträumliche Teilfortschreibung des Regionalplanteilkapitels 6.5.2 Windenergie

Beschluss vom 01.10.2026

Beteiligungsverfahren gem. Art. 18 BayLplG

Regionaler Planungsverband
Oberfranken-Ost
Landratsamt Hof
Schaumbergstraße 14
95032 Hof

Lesehinweise zum Entwurf der Verordnung und Begründung:

Textstellen, die neu hinzugefügt wurden, sind **fett und unterstrichen.**

Textstellen, die gestrichen werden sollen, sind entsprechend gekennzeichnet: ~~Xxxxxx~~

Änderungsbegründung

1. Rechtsgrundlagen

Gemäß Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 und Art. 16 Abs. 6 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl 2012, 254), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom23. April 2026 (GVBl. S. 190), ist es u. a. Aufgabe der Landesplanung, ihre Raumordnungspläne bei Bedarf fortzuschreiben. Diese Aufgabe obliegt, soweit die Regionalpläne betroffen sind, gemäß Art. 8 Abs. 1 und Art. 15 Abs. 3 BayLplG den Regionalen Planungsverbänden.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 sind Regionalpläne aus dem Landesentwicklungsprogramm (LEP) zu entwickeln. Sie legen unter Beachtung der im LEP festgelegten Ziele der Raumordnung die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung einer Region fest. Mit Inkrafttreten der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) am 1. Juni 2023 sind gemäß Ziel 6.2.2 des LEP in jedem Regionalplan im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen in erforderlichem Umfang festzulegen.

Für die vorliegende Regionalplanänderung ist unter Einbeziehung der relevanten Umweltbehörden zunächst eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen und daraus ein Umweltbericht zu erarbeiten (§ 33 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist, i.V.m. Art. 17 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. April 2026 (GVBl. S. 190) geändert worden ist). Gegenstand der SUP ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Regionalplanänderung auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Der Umweltbericht stellt einen gesonderten Bestandteil des Begründungsentwurfes zur Regionalplanänderung dar.

2. Anlass der Regionalplanänderung

Allgemeine Informationen

Mit Inkrafttreten des "Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land" (WaLG - Wind-an-Land-Gesetz) und dem Vierten Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 20.Juli 2022 haben sich die rechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen im Regionalplan Oberfranken-Ost grundlegend geändert. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) beschreibt die Flächenbeitragswerte der einzelnen Bundesländer und die Maßgabe, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung oder artenschutzrechtlichen Prüfung mehr erforderlich ist, wenn bei der Gebietsausweisung eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde und die ermittelten Flächen nicht in einem Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet oder Nationalpark liegen.

Die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbaren-Energien-Anlagen (z. B. Windenergieanlagen) liegt gem. § 2 EEG von 2023 im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Die Belange der Erneuerbaren Energien sollen demnach im Rahmen einer durchzuführenden Schutzgüterabwägung als vorrangig gewertet werden.

Vor dem Hintergrund der geopolitischen Entwicklungen und einer daraus erwachsenen Energiekrise, welche die Energieversorgung in weiten Teilen Europas weitreichend beeinflusst, wurde 2022 die Verordnung EU 2022/2577 (sogenannte EU-Notfallverordnung) beschlossen. Diese war zunächst eine zeitlich bis zum 30.06.2024 begrenzte Ratsverordnung. Damit konnte auf EU-Ebene eine gesetzliche Grundlage zur Beschleunigung von Zulassungsverfahren des Ausbaus der Erneuerbaren Energien geschaffen werden. Die Verordnung hat zum Ziel, eine unabhängigere Energieversorgung der EU-Mitgliedsstaaten voranzutreiben und damit die Versorgungssicherheit in der Zukunft sicherzustellen.

Im Dezember 2023 wurde die zeitlich befristete EU-Notfallverordnung durch die unbefristete RL (EU) 2023/2413 (RED III-Richtlinie) ersetzt, mit dem Kernziel, den Anteil der Erneuerbaren Energien am Bruttoendenergieverbrauch von 30 auf 42,5 % (Richtziel 45 %) im Jahr 2030 anzuheben. Damit wurde auch der Stellenwert des "überragenden öffentlichen Interesses" der Erneuerbaren Energien betont und Deutschland als EU-Mitgliedstaat durch die Richtlinie dazu verpflichtet, an die EU-Ziele angepasste Ausbaupläne für Erneuerbare Energien aufzustellen.

Nach § 3 des WindBG müssen bis Ende 2027 1,1 % sowie bis Ende 2032 mindestens 1,8 % der Landesfläche Bayerns für die Nutzung der Windenergie an Land ausgewiesen werden. Der Ministerratsbeschluss vom 28. Juni 2022 für das Land Bayern zum Flächenziel 2027 wurde entsprechend im LEP 2023 verankert. Gemäß Ziel 6.2.2 des LEP sind in jedem Regionalplan im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen im erforderlichen Umfang festzulegen. Als Teilflächenziel wird zur Erreichung des landesweiten Flächenbeitragswertes nach dem WindBG für jede Planungsregion 1,1 % der Regionsfläche bis zum 31. Dezember 2027 festgelegt.

Bis zum Erreichen des 1,8 %-Flächenbeitragswertes in Bayern gemäß WindBG (§ 3 i.V.m. Anlage 1 Spalte 2) oder eines daraus abgeleiteten Teilflächenziels für die Planungsregion sind auch Landschaftsschutzgebiete für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen geöffnet (§ 26 Abs. 3 BNatSchG).

<u>Vorgehensweise bei der vorliegenden Teilfortschreibung des Windenergiekonzeptes</u>

Aufgrund der geänderten Rechtsgrundlagen (insbesondere WindBG, LEP Bayern 2023, BNatSchG) und um den Ausbau der Windenergie in der Region Oberfranken-Ost voranzubringen, hat der Regionale Planungsverband Oberfranken-Ost am 11.01.2023 die Fortschreibung des Teilkapitels 6.5.2 Windenergie sowie einen Kriterienkatalog mit Ausschlusskriterien und Restriktionskriterien als Grundlage für die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen beschlossen.

Im Vordergrund steht dabei die Weiterentwicklung eines ausgewogenen und räumlich gerechten Windenergiekonzeptes für die Region Oberfranken-Ost.

Inhaltlich wurde auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben sowie auf Basis des beschlossenen Kriterienkataloges eine Potenzialflächenanalyse durchgeführt. Die sich daraus ermittelte Flächenkulisse bildete die Gebiete ab, welche grundsätzlich für die Nutzung der Windenergie geeignet sind. Auf Grundlage dieser Gebietskulisse wurden die Mitgliedsgemeinden gebeten, Flächenvorschläge mitzuteilen. Die Einbindung der kommunalen Gremien sollte zu einer höheren Akzeptanz zum Thema Windenergie vor Ort beitragen und den Gemeinden die Möglichkeit geben, ihre Belange frühzeitig in das Plankonzept einfließen zu lassen.

Die nun vorliegende gesamträumliche Teilfortschreibung bildet einen weiteren Schritt zur Entwicklung eines aus regionalplanerischer Sicht effizienten und räumlich gerecht verteilten Ausbaus der Windenergie in der Region Oberfranken-Ost bis zum Erreichen des Flächenbeitragswertes 2032 gemäß WindBG.

Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberfranken-Ost vom xx.xx.xxxx

Teilkapitel 6.5.2 Windenergie

Auf Grund von Art. 15 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 16 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23. April 2026 (GVBl. S. 190) erlässt der Regionale Planungsverband Oberfranken-Ost folgende Verordnung:

§ 1

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Oberfranken-Ost (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 05. August 1987, GVBl S. 300, BayRS 230-1-29-U), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-Ost vom 25. Juli 2025 (Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 11/2025 S. 116), werden wie folgt geändert und um folgende Festsetzungen ergänzt.

1. Das Teilkapitel 6.5.2 Windenergie erhält nachstehende Ergänzung:

6.5.2 Windenergie

„(**Z**) Die Errichtung raumbedeutsamer Wind~~kraft~~**energie**anlagen ist in der Region auf die ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiet für Wind~~kraft~~**energie**anlagen zu konzentrieren.

(**Z**) In den Vorranggebieten wird der Nutzung der Windenergie Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen eingeräumt; diese sind ausgeschlossen, soweit sie mit der Nutzung der Windenergie nicht vereinbar sind.

Lage und Ausdehnung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ergeben sich aus der Karte „Tektur zu Karte 2 Siedlung und Versorgung – Windenergie“, die Bestandteil des Regionalplans ist.

(Z) Unter Anwendung des am 11.01.2023 beschlossenen Kriterienkatalogs werden die folgenden Vorranggebiete (VRG) für Windenergieanlagen ausgewiesen

5040	**Regnitzlosau-Süd**	**Gemeinde Regnitzlosau, Lkr. Hof**
5046	**Kleinschwarzenbach-Nord**	**Städte Helmbrechts und Schauenstein, Lkr. Hof**
5052	**Presseck-Nordwest**	**Markt Presseck, Lkr. Kulmbach**
5067	**Grafengehaig-Nord**	**Markt Grafengehaig, Lkr. Kulmbach und Stadt Helmbrechts, Lkr. Hof**
5072	**Stadtsteinach-Nord**	**Stadt Stadtsteinach, Lkr. Kulmbach**
5078	**Marktleugast-Nordost**	**Markt Marktleugast, Lkr. Kulmbach**
5082	**Hohenberg-Süd**	**Markt Marktleugast, Lkr. Kulmbach**
5141	**Marktschorgast-Südwest**	**Märkte Marktschorgast und Wirsberg und Gemeinde Himmelkron, Lkr. Kulmbach**
5150	**Röthenbach-West**	**Stadt Arzberg, Markt Thiersheim, Lkr. Wunsiedel i.Fichtelgebirge**
5151	**Göpfersgrün-Ost**	**Städte Marktredwitz und Wunsiedel und Markt Thiersheim, Lkr. Wunsiedel i. Fichtelgebirge**
5204	**Weidenberg-Südwest**	**Markt Weidenberg, Lkr. Bayreuth**
5206	**Seulbitz-Ost**	**Kreisfreie Stadt Bayreuth und Markt Weidenberg, Lkr. Bayreuth**
5222	**Creußen-Nord**	**Stadt Creußen und Gemeinde Emtmannsberg; Lkr. Bayreuth**
5243	**Ramlesreuth-Südwest**	**Gemeinde Speichersdorf, Lkr. Bayreuth**
5292	**Aufseß-West**	**Gemeinde Aufseß, Lkr. Bayreuth**

5304	**Schönwald-Nordwest**	**Stadt Schönwald, Lkr. Wunsiedel i. Fichtelgebirge**
5310	**Neuhaus-Südwest**	**Gemeinde Aufseß, Lkr. Bayreuth**

und die folgenden VRG neu abgegrenzt.

35	**Almbranz-Süd**	**Stadt Helmbrechts, Lkr. Hof**
37	**Meierhof**	**Städte Helmbrechts und Münchberg, Lkr. Hof**
63	**Stammbach-Ost**	**Märkte Stammbach und Zell i.Fichtelgebirge, Stadt Münchberg, Lkr. Hof**
102	**Wiesentfels-Süd**	**Stadt Hollfeld, Lkr. Bayreuth**
142	**Leups-West**	**Stadt Pegnitz, Lkr. Bayreuth**
145	**Pegnitz-Nordwest**	**Stadt Pegnitz, Lkr. Bayreuth“**

Die Vorranggebiete für Windenergie sind Rotor-außerhalb-Flächen.

(**Z**) Außerhalb der ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ist die Errichtung raumbedeutsamer Wind~~kraft~~**energie**anlagen in der Regel ausgeschlossen ~~(Ausschlussgebiete)~~. Bestehende Windkraftanlagen dürfen ausnahmeweise auch außerhalb ausgewiesener Vorrang- und Vorbehaltsgebiete durch leistungsfähigere Anlagen ersetzt werden (Repowering), wenn dies mit den geltenden immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen vereinbar ist.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Oberfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Hof, den xx.xx.xxxx
Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost

Dr. Oliver Bär
Landrat
Verbandsvorsitzender

zu 6.5.2 Windenergie

Die Nutzung der Windenergie findet aufgrund erwarteter klimatischer Entlastungseffekte einerseits breite Zustimmung, da der Wind eine grundsätzlich unerschöpfliche Energiequelle darstellt und Windenergieanlagen im Betrieb weder Luftschadstoffe, Abfälle oder Abwärme verursachen noch atomare Risiken mit sich bringen. Andererseits stößt aber die Nutzung von Windenergie oft auf entschiedene Ablehnung, weil die dafür erforderlichen baulichen Anlagen mit Gesamthöhen von derzeit bis zu 280 m Gesamthöhe und mehr als störende Fremdkörper in der Landschaft empfunden werden. Außerdem erzeugen sie Lärmemissionen, verursachen Schattenwurf, bringen durch Bewegung der Rotoren Unruhe in die Landschaft und wirken sich teilweise negativ auf die Tierwelt (insbesondere die Avifauna) aus. Der sogenannte "Discoeffekt" spielt mittlerweile keine Rolle mehr, da keine glänzenden, sondern matte Farben nach RAL 7035-HR und matter Glanzgrade gemäß DIN 67530/ISO 2813-1978 verwendet werden, die Lichtreflexe minimieren.

Aufgrund der Herausforderungen des fortschreitenden Klimawandels, zur Sicherstellung der Energieversorgung und für das Erreichen der bayerischen Energieziele ist jedoch andererseits die Sicherung von ausreichend Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen erforderlich. Ferner wird bundesrechtlich durch das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vorgegeben, welche Anteile ihrer Fläche die Bundesländer durch raumordnerische Festlegungen oder bauleitplanerische Festsetzungen verbindlich für die Errichtung von Windenergieanlagen ausweisen müssen.

Die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbaren-Energien-Anlagen (z. B. Windenergieanlagen) liegen gem. § 2 EEG von 2023 im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausneutral ist, sollen die Belange der Erneuerbaren Energien im Rahmen einer durchzuführenden Schutzgüterabwägung als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden.

Der Ministerratsbeschluss vom 28.06.2022 für das Land Bayern zum Flächenziel 2027 wurde im LEP 2023 gesetzlich verankert. Gemäß Ziel B 6.2.2 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) 2023 sind in jedem Regionalplan im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen in erforderlichem Umfang festzulegen. Als Teilflächenziel wird zur Erreichung des landesweiten Flächenbeitragswertes nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz für jede Region 1,1 % der Regionsfläche festgelegt. Die Steuerungskonzepte haben sich auf Referenzwindenergieanlagen zu beziehen, die dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Abwägung der Steuerungskonzepte entsprechen.

Bei der Berechnung der Flächenbeitragswerte werden die Vorranggebiete als Rotor-außerhalb-Flächen gem. § 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 WindBG festgesetzt. Dies bedeutet, dass der Rotor der Windenergieanlagen auch außerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete liegen kann.

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen haben sich auch mit dem Inkrafttreten des "Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land" vom 20. Juli 2022 (WaLG – Wind an Land-Gesetz) und dem Vierten Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 20. Juli 2022 grundlegend geändert. Insbesondere sind bis zum Erreichen des 1,8 %-Flächenbeitragswertes in Bayern gemäß WindBG (§ 3 i.V.m. Anlage 1 Spalte 2) oder eines daraus abgeleiteten Teilflächenziels für die Planungsregion auch

Landschaftsschutzgebiete für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie der dazugehörigen Nebenanlagen geöffnet (§ 26 Abs. 3 BNatSchG).

Die zum 1. Februar 2023 in Kraft getretene Ergänzung von § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) um Absatz 3 ermöglicht die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten (LSG), wenn sich der Standort in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG befindet. Eine Änderung der LSG-Verordnung ist nicht mehr erforderlich.

Ziel für die Region Oberfranken-Ost ist ein, unter Berücksichtigung der genannten Maßgaben, schlüssiges Konzept zur Nutzung der Windenergie mit einem ausreichend hohen Angebot an Positivflächen und einer Konzentration von Windenergieanlagen an geeigneten Standorten. Insbesondere soll dadurch der Bau von Einzelanlagen und der dadurch entstehende Eindruck einer „Verspargelung“ der Landschaft vermieden werden. Durch andere Infrastruktureinrichtungen (z.B. Hochspannungsleitungen, Autobahnen) vorbelastete Gebiete wurden bei der Ausweisung von Vorranggebieten daher bevorzugt.

Die Region Oberfranken-Ost gehört zu den windreichsten Regionen Bayerns, auch wenn topographisch bedingt oft markante Unterschiede in den einzelnen Teilräumen bestehen. Die im Energie-Atlas Bayern und im Bayerischen Windatlas (Stand 2021) berechneten mittleren Windgeschwindigkeiten in Höhen von 160 m über Grund werden im Wesentlichen durch die vorherrschende Landnutzung und das Relief bestimmt.

Windenergieanlagen mit Nabenhöhen von 130 – 140 m über Grund in der Region Oberfranken-Ost, wie sie in den Jahren zwischen 2010 und 2016 überwiegend gebaut wurden, haben gezeigt, dass ausschließlich Gebiete, die mehr als 5,0 m/s in 140 m über Grund aufweisen, das Interesse von Windenergieunternehmen gefunden haben. Der technologische Fortschritt in den letzten Jahren macht heute den Bau von Windenergieanlagen mit bis zu 280 m Gesamthöhe und mehr sowie einer Nennleistung von mehr als 6 MW möglich. Für die Ausweisung neuer Vorranggebiete für Windenergieanlagen wurden daher 5,0 m/s in 160 m über Grund als Mindestwindgeschwindigkeit festgesetzt (Referenzwindenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 250 m und einer Nabenhöhe von 160 m).

Bei der Suche nach geeigneten Flächen in der Region Oberfranken-Ost kommen Ausschlusskriterien und Restriktionskriterien zur Anwendung (Beschluss des Planungsausschusses vom 11.01.2023).

Unter Anwendung der aufgeführten Kriterien werden im Rahmen der gesamträumlichen Teilfortschreibung des Regionalplanteilkapitels 6.5.2 Windenergie ca. 1.312 ha Vorranggebiete für Windenergieanlagen zusätzlich ausgewiesen, was etwa 0,36 % der Regionsfläche entspricht. Mit den bestehenden verbindlichen Vorranggebieten kommt man damit auf eine Fläche von rund 1,39 % der Regionsfläche. Weitere rund 517 ha, was etwa 0,14 % der Regionsfläche entspricht, sind in der Region Oberfranken-Ost als verbindliche Vorbehaltsgebiete für Windenergie ausgewiesen. Durch die Fortschreibung werden zusammen mit den bestehenden verbindlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten rund 5.556 ha bzw. 1,53 % der Regionsfläche regionalplanerisch als substanzieller Raum für die Nutzung von Windenergie festgelegt.

Kriterium	Typ	Abstand [m] bzw. Aussparung
Siedlungsflächen		
Wohnbauflächen	AF	1000
Gemischte Bauflächen	AF	700
Gewerbliche Bauflächen	AF	500
Sonderbauflächen mit hohem Ruhebedarf (Kurgebiete, Klinikbereiche)	AF	1400
Sonstige Sonderbauflächen	AF	Einzelfall bezogen
Verkehrsflächen		
Bundesautobahnen	AF	150
Bundes-, Staats- und Kreisstraßen	AF	150
Bahntrassen	AF	150
Anlagenschutzbereich ziviler Luftverkehr	RF	Einzelfall bezogen
Energieleitungen		
Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen	AF	300
Militärische Belange		
Militärische Anlagen	AF	Einzelfall bezogen
Tieffluggebiete	AF	Einzelfall bezogen
Natur		
Naturschutzgebiete	AF	flächenhaft
Geschützte Landschaftsbestandteile	AF	flächenhaft
Flächenhafte Naturdenkmäler	AF	flächenhaft
FFH- und SPA-Gebiete	AF	flächenhaft
Gesetzlich geschützte Biotope	AF	flächenhaft
Landschaftsschutzgebiete	RF	flächenhaft
Naturparke außerhalb deren Landschaftsschutzgebiete (früher "Schutzzonen")	RF	flächenhaft
Landschaftliche Vorbehaltsgebiete	RF	flächenhaft
Grünes Band	RF	300
Wald		
Naturwaldreservate und Naturwaldflächen nach Art. 12a BayWaldG	AF	flächenhaft
Erholungswälder der Stufe 1 nach Waldfunktionsplan	AF	flächenhaft
Schutzwälder nach Waldfunktionsplan	RF	flächenhaft
Landschaft/Tourismus		
Lagen oberhalb von 700 mNN im Fichtelgebirge	RF	flächenhaft
Wertstufe 4 (sehr hoch) der Landschaftsbildbewertungskarte Oberfranken-Ost	RF	flächenhaft

Einzelelemente mit sehr hoher/hoher Fernwirkung nach Landschaftsbildbewertungskarte Oberfranken-Ost	RF	Einzelfall bezogen
Visuelle Leitstrukturen mit sehr hoher/hoher Fern- und Identitätswirkung nach Landschaftsbildbewertungskarte Oberfranken-ost	RF	1000 / 300
Besondere Kulturlandschaften nach dem Landschafts-entwicklungskonzept Oberfranken-Ost	RF	Einzelfall bezogen
Baudenkmäler (Sichtbeziehungen)	RF	Einzelfall bezogen
Abbaugebiete für Bodenschätze		
Vorranggebiete für Bodenschätze	AF	flächenhaft
Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze	RF	flächenhaft
Wasserwirtschaft		
Trinkwasserschutzgebiete (Zone 1, 2 und 3a)	AF	flächenhaft
Trinkwasserschutzgebiete (Zone 3 außer Zone 3a)	RF	flächenhaft
Sonstige Belange		
Seismologische Stationen der BGR (Gräfenberg Array) • Leutzdorf • Wildenfels	AF	5000
Bayerische Erdbebenmessstationen • Manzenberg bei Marktredwitz (Breitbandnetz) • Schönbrunner Berg bei Wunsiedel (Subnetz Marktredwitz) • Längenau bei Selb (Subnetz Marktredwitz) • Rosenbühl bei Arzberg (Subnetz Marktredwitz)	 AF/RF AF/RF AF/RF AF/RF	 3000 / 5000 1000 / 2000 1000 / 2000 1000 / 2000

Im Folgenden werden diese und weitere relevante Ausschluss- und Restriktionskriterien näher erläutert.

Siedlungsflächen

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht werden Mindestabstände eines Vorranggebietes für Windenergie von 800 m zu einem allgemeinen Wohngebiet, 500 m zu einem Mischgebiet und von 300 m zu Wohnnutzungen innerhalb von Gewerbegebieten in den meisten Fällen als unproblematisch erachtet. Im Kriterienkatalog wurden die genannten Siedlungsabstände um jeweils 200 m erweitert. Windenergieanlagen heutiger Größenordnung erreichen eine Gesamthöhe von bis zu 280 m und können dadurch, gerade auch aufgrund der angestrebten Konzentration von Windenergieanlagen, eine aus Sicht der Bevölkerung bedrängende Wirkung entfalten. Mit der Vergrößerung der Abstände zu Siedlungen sollen eine größere Akzeptanz und ein besserer Schutz vor Lärmimmissionen gewährleistet werden. Insbesondere bei Abständen zu Wohnbauflächen soll auch dem Umstand Rechnung getragen, dass mit diesen in der verbindlichen Bauleitplanung auch reine Wohngebiete vereinbar sein können. Darüber hinaus ermöglichen die gewählten Siedlungsabstände den Kommunen auch künftig eine entsprechende Siedlungsentwicklung (z. B. Ausweisung von Wohnbaugebieten), ohne mit dem Immissionsschutzrecht in Konflikt zu geraten.

Bei der Abgrenzung der Vorranggebiete für die Windenergieanlagen sind die genauen Aufstellungsorte und die Schallimmissionsdaten der künftigen Windenergieanlagen noch nicht bekannt. Auf regionalplanerischer Ebene kann vorbehaltlich des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens daher davon ausgegangen werden, dass der Errichtung von Windenergieanlagen in den Vorranggebieten keine Belange des Immissionsschutzes entgegenstehen. Kartographische Grundlage für die Ermittlung der Abstände der Vorranggebiete für Windenergie zu Siedlungsgebieten waren die Gebäudedaten aus ALKIS (Amtliche Liegenschaftskatasterinformationssystem), das Basis-DLM aus ATKIS (Amtliche Topographisch-Kartographische Informationssystem) und die Daten der Bauleitplanung aus dem Rauminformationssystem Oberfranken.

Verkehrsflächen, Energieleitungen

Zu Verkehrsflächen wurde unter Sicherheitsaspekten 150 m, zu Energieleitungen 300 m Abstand gehalten. Eine Unterschreitung des Abstandes zu Verkehrswegen und zu Energieleitungen ist im Einzelfall dann möglich, wenn keine Beeinträchtigung der Verkehrswege oder Stromleitungen zu erwarten ist oder durch technische Lösungen (z. B. Schwingungsdämpfer) vermieden werden kann. Dies ist jedoch mit dem Baulastträger bzw. dem Leitungsbetreiber im Einzelfall abzuklären. Generell gilt, dass die Regionalplanung keine Genehmigungsverfahren ersetzt und die zugrunde gelegten Vorsorgeabstände folglich als Orientierungswerte für eine sachgerechte planerische Festlegung der Vorranggebiete zu betrachten sind.

Ergänzend hierzu wurden auch Platzrunden um Verkehrs- und Sonderlandeplätze bei der Planerstellung berücksichtigt. Um die sichere Durchführung des Flugplatzverkehrs nicht zu gefährden, wird in der Regel ein Sicherheitsabstand von 800 m um die jeweilige Platzrunde eingehalten, der im Einzelfall abweichen kann.

Militärische Belange

Militärische Anlagen sind nicht zugänglich und kommen daher für die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen nicht in Frage.

Windenergieanlagen können sowohl Luftfahrthindernisse als auch in Einzelfällen Störfaktoren für Radar- und Flugsicherungsanlagen darstellen. Eine Bewertung im Einzelfall kann nur unter Angabe genauer Koordinaten, Höhen und Bauart der einzelnen Anlagen bewertet werden.

Im Bereich militärischer Tiefflugkorridore, im 50 km-Umkreis der Luftverteidigungsanlage Döbraberg sowie im Zuständigkeitsbereich des Militärflugplatzes Grafenwöhr kann es zu Einschränkungen der Genehmigungsfähigkeit bestimmter Standorte führen, die vor allem von der Bauhöhe abhängig sein können.

Bei einer ungünstigen Aufstellung von mehreren Windenergieanlagen in einem Gebiet können sich die Störpotenziale der einzelnen Windenergieanlagen überlagern. Deswegen bedarf es bei den in Tabelle 1aufgeführten Vorranggebieten häufig einer Abstimmung mit den zuständigen militärischen Fachstellen. Gegebenenfalls ist hier dann mit fachlichen Einwänden/Auflagen zu rechnen.

Natur und Wald

In durch europäische oder nationale Normen geschützten Naturschutzgebieten, Naturwaldreservaten, flächenhaften Naturdenkmälern, geschützten Landschaftsbestandteilen, FFH- und SPA-Gebieten, gesetzlich geschützten Biotopen sowie Naturwäldern und Erholungswäldern der Stufe 1 nach dem Waldfunktionsplan der Region Oberfranken-Ost sind Vorranggebiete für Windenergieanlagen ausgeschlossen.

In Landschaftsschutzgebieten, Naturparken landschaftlichen Vorbehaltsgebieten, Schutzwäldern nach dem Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) und dem Waldfunktionsplan der Region Oberfranken-Ost sowie im Bereich des Grünen Bandes werden Vorranggebiete nur dann in den Regionalplan aufgenommen, wenn dadurch der Charakter oder Schutzzweck der betroffenen Gebiete nicht gefährdet sind. Dabei erfolgte eine Abstimmung mit den zuständigen Forstbehörden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP).

Über die Vorgaben des Kriterienkataloges hinaus werden bei der Ermittlung geeigneter Gebiete für Windenergieanlagen auch die auf regionalplanerischer Ebene relevanten Belange des Artenschutzes berücksichtigt.

Das LfU, Staatliche Vogelschutzwarte, hat für die 12 in Bayern regelmäßig brütenden und gemäß BNatSchG an Windenergieanlagen kollisionsgefährdeten Vogelarten Gebiete mit Schwerpunktvorkommen abgegrenzt (sog. Dichtezentren). Dichtezentren sind Gebiete mit überdurchschnittlichen, besonders hohen Populationsdichten der kollisionsgefährdeten Vogelarten. Sie weisen eine für die Arten günstige Lebensraumausstattung auf und ermöglichen daher hohe Reproduktionsraten für die jeweiligen Arten. Die Dichtezentren werden in zwei Kategorien dargestellt: Dichtezentren der Kategorie 1 entsprechen einer Konzentration von 25 % der Gesamtzahl bekannter Brutreviere in Bayern und sind grundsätzlich mit einem sehr hohen Raumwiderstand verbunden; Dichtezentren der Kategorie 2 entsprechen einer Konzentration von 50 % der Gesamtzahl bekannter Brutreviere in Bayern und sind grundsätzlich mit einem hohen Raumwiderstand verbunden.

Die Überprüfung der relevanten Belange des Artenschutzes erfolgt in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden und deren Ergebnisse sind in den Umweltdatenblättern dokumentiert, die Teil der Begründung sind.

Denkmalschutz

Am 01.07.2023 ist eine Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) in Kraft getreten. Für die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Windenergieanlagen ist eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nur dann erforderlich, wenn sich diese in der Nähe von „besonders landschaftsprägenden Bau- oder Bodendenkmälern“ befinden (Art. 6 Abs. 5, Art. 7 Abs.4 Satz 3 Nr.1 und Satz 4 BayDSchG) oder wenn sie sich auf den Bestand eines Bodendenkmals auswirken können (Art. 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 BayDSchG). Eine Prüfung der möglichen Beeinträchtigung im Nähefall eines "besonders landschaftsprägenden Bau- oder Bodendenkmals" erfolgt in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege in einem Umkreis von 10 km und ist auf das einzelne Denkmal bezogen durchzuführen. Maßgeblich sind dabei vor allem das historische Erscheinungsbild, Sichtachsen und Blickbezüge zu und von dem Denkmal. In der Region Oberfranken-Ost ist nur die Plassenburg in Kulmbach als besonders landschaftsprägendes Baudenkmal eingestuft.

Landschaft

Aufgrund ihrer Höhe und den Drehbewegungen ihrer Rotoren führen Windenergieanlagen mit Gesamthöhen von 200 - 280 m zu einer großräumigen Veränderung des Landschaftsbildes. Sie sind meist nicht nur über Gemeinde-, sondern oft auch über Landkreisgrenzen hinweg sichtbar und stellen damit in der Landschaft und im Raum neue Bezugspunkte dar, die schon aus weiterer Entfernung sichtbar sind. Damit nehmen Windenergieanlagen dieser Größenordnung Raum in Anspruch und beeinflussen die räumliche Entwicklung und Funktion innerhalb der Planungsregion; sie sind daher als raumbedeutsam einzustufen.

Um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und landschaftsprägende Denkmäler soweit als möglich zu minimieren, sollen Anlagenstandorte auf die vorgesehenen Vorranggebiete konzentriert werden. In den Vorranggebieten wird der Nutzung der Windenergie Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen eingeräumt; diese sind ausgeschlossen, soweit sie mit der Nutzung der Windenergie nicht vereinbar sind.

Wasserwirtschaft

Zur Vereinbarkeit von Vorranggebieten für Windenergieanlagen und Wasserschutzgebieten ist im August 2012 ein Merkblatt des Landesamtes für Umwelt (LfU) Nr. 1.2/8 “Trinkwasserschutz bei der Planung und Errichtung von Windenergieanlagen” erschienen. Eine Überplanung von Vorranggebieten für Windenergie mit den Zonen I und II der Wasserschutzgebiete ist demnach nicht möglich. Die Überplanung der Zonen III der Wasserschutzgebiete wurde so weit wie möglich vermieden

Karstgrundwasser stellt in der Region Oberfranken-Ost, insbesondere in der Hollfelder Mulde, hinsichtlich Quantität und Qualität eine bedeutende Ressource dar. Karstgebiete weisen jedoch wegen ihrer starken Klüftung, oberflächlich oft nicht erkennbarer Hohlräume, sowie der geringen Filterkapazität der Böden spezielle geologische und hydrogeologische Eigenheiten auf. Aufgrund der direkten Verbindung der Oberfläche mit dem Karstgrundwasser durch Karstspalten und -röhren ist die Gefahr einer Beeinträchtigung erhöht.

Beide Nutzungen sind dennoch prinzipiell vereinbar, da das Konfliktpotenzial durch eine gezielte Standortwahl und vorsorgliche Schutzmaßnahmen meist auf ein akzeptables Maß reduziert werden kann. Dazu gehören die Vermeidung von Schadstoff- und Nährstoffeintrag (z.B. durch hinreichend abgedichtete Park-und Arbeitsflächen, Reduzierung größerer offenliegender Flächen im Hinblick auf Starkniederschläge), der Einsatz biologisch abbaubarer Öle, die fachgerechte Behandlung des Baustellenwassers bei Betonierarbeiten, Verwendung grundwasserunschädlicher Betonsorten, das Vorhalten ölbindender Materialien vor Ort für den Schadensfall.

Wegen der untergrundspezifischen Risiken in Karstgebieten kommt aber auch der baugrundgeologischen Untersuchung der Mikrostandorte für die Stabilität der Windenergieanlagen selbst eine hohe Bedeutung zu.

In wasserwirtschaftlich sensiblen Gebieten können abhängig vom konkreten Standort der Windenergieanlagen besondere Anforderungen im Hinblick auf die Fundamentierung, bauliche Ausführung der Anlagen sowie die Infrastruktur bestehen.

Abbaugebiete für Bodenschätze

In Vorranggebieten für den Abbau von Bodenschätzen wird der Rohstoffgewinnung Vorrang vor anderen Nutzungen eingeräumt. Daher sind dort keine Vorranggebiete für Windenergieanlagen vorgesehen.

Es ist zu beachten, dass bei Vorranggebieten für Windenergieanlagen im Umfeld von Abbaugebieten von Bodenschätzen, in denen Sprengungen vorgesehen sind, ein Mindestabstand von 300 m eingehalten werden sollte.

Sollten in Vorranggebieten für Windenergie nichtrisskundige Grubenbaue nicht ausgeschlossen werden können, wird eine Baugrunduntersuchung empfohlen. Betroffene Gebiete können der Tabelle 1 entnommen werden.

Sollten sich Vorranggebiete mit bergrechtlich genehmigten Abbaugebieten oder bergrechtlich verliehenen Grubenfeldern überdecken, ist das Bergamt Nordbayern zu beteiligen. Bei dieser Verleihung handelt es sich um Bergwerkseigentum gemäß §§ 149 und 151 Bundesberggesetz. Dieses gewährt dem Rechtsinhaber das nicht befristete ausschließliche Gewinnungsrecht. Wird dieses Recht eingeschränkt oder gänzlich behindert, so erwächst möglicherweise ein Entschädigungsanspruch des Rechtsinhabers. Eine Beteiligung des Bergamtes Nordbayern wird generell empfohlen. Betroffene Vorranggebiete können der Tabelle 1 entnommen werden.

Messstationen

Windenergieanlagen können insbesondere die Messwerte von Wetterradarsystemen negativ beeinflussen. Daher gelten für die Errichtung von Windenergieanlagen im Umfeld von Wetterradarstationen bestimmte Restriktionen. In einem Radius von 5 km um ein Wetterradarsystem hat grundsätzlich eine Einzelfallprüfung durch den Deutschen Wetterdienst (DWD) zu erfolgen.

Neben den Wetterradarsystemen können auch die Messergebnisse der Windprofiler-Radarsysteme (Standort Bayreuth: Oschenberg) negativ durch Windenergieanlagen beeinflusst werden. Daher sind auch um diese Standorte ähnliche Schutzabstände einzuhalten. Der DWD benötigt einen Radius von 15 km um den Windprofilerstandort Bayreuth, der frei von Windenergieanlagen ist. Sollte dies in Einzelfällen nicht möglich sein, so ist die Einhaltung eines Mindestabstandes von 5 km um den Windprofilerstandort Bayreuth unabdingbar. Der tatsächlich erforderliche Abstand ist je nach Größe und Zahl der Windenergieanlagen im Einzelfall festzulegen. Betroffene Vorranggebiete können der Tabelle 1 entnommen werden.

Das Hauptmessnetz bayerischer Erdbebenmessstationen besteht derzeit aus 33 Stationen. Bei fünf der 33 Stationen handelt es sich um Breitbandstationen. Vom gesamten Messnetz wird jede größere Erschütterung des Untergrundes in Bayern gemessen und automatisch ausgewertet. Um Störeinflüsse auf die äußerst sensible Messtechnik der seismologischen Stationen auszuschließen, liegen bezüglich der Windenergieanlagen gewisse Restriktionen vor. Zu den fünf Breitbandstationen, die z. T. in das Netzwerk des internationalen Erdbebendienstes eingebunden sind, soll ein Mindestabstand von 3 km (Ausschlussbereich) eingehalten werden. Im weiteren Bereich bis 5 km sind Einzelfallprüfungen vorzunehmen (Einzelfallprüfbereich). Dies betrifft in der Region Oberfranken-Ost den Standort Manzenberg bei Marktredwitz. Für die restlichen Erdbebenmessstationen (davon 4 in der Region Oberfranken-Ost) gilt für Windenergieanlagen ein Mindestabstand von 1 km als

Ausschlussbereich, der weitere Bereich bis 2 km als Einzelfallprüfbereich. Betroffene Vorranggebiete können der Tabelle 1 entnommen werden.

Repowering

Ausnahmsweise ist auch außerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete der Ersatz bestehender Windenergieanlagen durch leistungsfähigere Anlagen (Repowering) möglich. Voraussetzung der ausnahmsweisen Zulässigkeit ist, dass die Anlagen den zum Zeitpunkt ihrer Errichtung geltenden immissionsschutzrechtlichen Anforderungen entsprechen.

Tab. 1.: Potenzielle Konfliktsituationen in den ausgewiesenen Vorranggebieten für Windenergieanlagen, die im Einzelfall zu prüfen oder zu beachten sind

Betroffenheit	Arten- und Naturschutz			Wasserschutz	Bodenschätze	Bergrecht		MilitärischeBelange			Messstationen	
	Dichte-zentren kollisions-gefährdeter Arten		Natura 2000-Gebiete (angrenzend)	WSG – Zone III	Rohstoffabbau mittels Sprengungen	Nichtrisskundi-ge Grubenbaue	Bergrechtlich genehmigter Abbaubetrieb	Militärischer Tiefflugkorridor	Luftverteidi-gungsanlage Döbraberg (50 km Radius)	Zuständigkeits-bereich Militärflugplatz Grafenwöhr	Windprofiler-Radarstystem	Erdbeben-msessstation
VRG Nr.	Kat. 1	Kat. 2										
35									X			
37									X			
63									X			
102									X			
142								X				
145						X		X				
5040						X			X			
5046						X			X			
5052						X			X			
5067									X			
5072			X			X			X			
5078			X						X			
5082			X						X			
5141									X			
5150				X		X			X			
5151									X			
5204									X		X	
5206									X		X	
5222									X	X	X	
5243									X	X		
5292		X										
5304			X						X			
5310		X										

Tab. 2: Erläuterung zu potentiellen Konfliktsituationen

Betroffenheit	**Hinweise / Anmerkungen**
Arten- und Naturschutz	
Dichtezentren kollisionsgefährdeter Arten: Dichtezentrum Kategorie 1 (25%) Dichtezentrum Kategorie 2 (50%)	Der Umweltbericht und die Umweltdatenblätter sind als Teil der Begründung zu beachten. Gemäß UMS vom 04.08.2023 sind bei der Überlagerung eines Dichtezentrums mit einem Vorranggebiet für Windenergieanlagen erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten: **Überlagerung Kategorie 1:** Grundsätzlich mit einem sehr hohen Raumwiderstand verbunden; dadurch kann eine Überlagerung mit einem Dichtezentrum der Kategorie 1 der Festlegung als Windenergiegebiet im Einzelfall entgegenstehen **Überlagerung Kategorie 2** Grundsätzlich mit einem hohen Raumwiderstand verbunden; ist im Einzelfall einer Abwägung zugänglich; im Falle einer Abwägung sind zwingend Schutz- und Minderungsmaßnahmen zu beachten.
Natura-2000-Gebiete (FFH/SPA)	Windenergieanlagen können aufgrund ihrer Bauweise und den betriebsbedingten Rotorbewegungen auch von außerhalb nachteilig auf FFH-Gebiete einwirken. Um frühzeitig Konflikte zu vermeiden und mögliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen auszuschließen, sollte ein 100 m-Puffer um ein FFH-Gebiet frei von Windenergieanlagen bleiben. Alternativ sind bei der Konkretisierung der Planung die Standorte so zu wählen, dass die Rotorblätter ein FFH-Gebiet nicht überstreichen, andernfalls wäre eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Im Umgang mit Vogelschutzgebieten (SPA-Gebieten) soll in der Nähe von Windenergie-Vorranggebieten im Hinblick auf die Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung eine Abstandszone von 1.000 m zugrunde gelegt werden. Es soll dabei aber nicht allein auf den 1.000 m-Abstand abgestellt, sondern des Weiteren noch abgeprüft werden, ob sich in dem SPA-Gebiet windkraftsensible Vogelarten befinden und ob sich im Überschneidungsbereich Kernzonen (zentrale Prüfbereiche) geeigneter Bruthabitate der betroffenen Arten befinden. Ist dies der Fall, wird angeraten den Bereich des 1.000 m-Abstandes um das SPA auszusparen. Wenn dem nicht gefolgt werden kann, wird auf die Notwendigkeit einer Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung hingewiesen. Der Umweltbericht und die Umweltdatentblätter sind als Teil der Begründung zu beachten.

Bodenschätze	
Rohstoffabbau mittels Sprengungen	Zu Abbaugebieten von Rohstoffen, für deren Gewinnung Sprengungen erforderlich sind, ist ein Mindestabstand von 300 Metern einzuhalten.
Trinkwasserschutz	
WSG Zone III	Prüfung der vorhandenen (hydro-) geologischen Erkenntnisse; ggf. Bedingungen und Auflagen, wie z. B. getriebelose Anlagen ohne Spezialgründungen, sofern die Gründungssohle über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand liegt; Eine Überplanung dieser Zone mit Vorranggebieten für Windkraftanlagen ist dann möglich, wenn durch die zuständige Wasserwirtschaftsbehörde dargelegt wird, dass Windenergieplanungen auf den Flächen aufgrund der konkreten Gegebenheiten der Fläche auch durch Bedingungen und Auflagen mit dem Trinkwasserschutz zu vereinbaren sind. Im Laufe der konkreten Standortplanung von Windenergieanlagen ist der Nachweis zu erbringen, dass durch die konkreten Windenergieanlagen keine Schutzzweckgefährdung erfolgt. Hierbei sind insbesondere die Fundamentierung, die Baustelleneinrichtung und der Wegebau und deren Auswirkungen hinsichtlich der vorhandenen Trinkwassernutzungen zu überprüfen. Ein weiterer Aspekt ist der der wassergefährdenden Stoffe (wgS). Die Untersuchungen müssen die Auswirkungen während der Baumaßnahme und während des späteren Betriebs abbilden. Aus fachlicher Sicht ist ein Windenergieanlagentyp ohne wassergefährdende Stoffe zu wählen, um das Risiko für die Trinkwassergewinnung während des Betriebs zu reduzieren. Der Umweltbericht und die Umweltdatenblätter sind als Teil der Begründung zu beachten.
Bergrecht	
Nichtrisskundige Grubenbaue nicht ausgeschlossen	Eine Baugrunduntersuchung wird empfohlen.
Bergrechtlich genehmigter Abbaubetrieb	Eine Beteiligung des Bergamts Nordbayern wird empfohlen. Es sollte überprüft werden, ob gegebenenfalls erforderliche Lockerungssprengungen zu Konflikten mit den konkreten Standorten von Windenergieanlagen führen können.
Militärische Belange	
Militärische Tiefflugkorridore	Eine koordinatengenaue Überprüfung des Einzelstandortes durch die militärischen Fachstellen wird empfohlen.

Luftverteidiungsanlage Döbraberg: Ringzonen bis 50 km Entfernung Ab 50 km Entfernung bestehen keine Einwände.	Sollten konkrete Planungen bis zu einer Entfernung von 50 km zur Luftverteidigungsanlage Döbraberg vorliegen, wird in jedem Fall eine Abstimmung mit den zuständigen militärischen Fachstellen empfohlen. Gegebenenfalls ist mit fachlichen Auflagen oder Einschränkungen, wie z.B. Höhenbeschränkungen zu rechnen.
Zuständigkeitsbereich des Militärflugplatzes Grafenwöhr	Eine koordinatengenaue Überprüfung des Einzelstandortes durch die militärischen Fachstellen wird empfohlen.
Messstationen	
Wetterradarsystem / Windprofiler-Radarsystem	Der DWD benötigt einen Radius von 15 km um den Windprofilerstandort Bayreuth, der frei von Windenergieanlagen ist. Sollte dies in Einzelfällen nicht möglich sein, so ist die Einhaltung eines Mindestabstandes von 5 km um den Windprofilerstandort Bayreuth unabdingbar. Der tatsächlich erforderliche Abstand ist je nach Größe und Zahl der Windenergieanlagen im Einzelfall festzulegen. Eine Einzelfallprüfung durch den Deutschen Wetterdienst (DWD) wird empfohlen.
Erdbebenmessstationen / Seismologische Messstationen	Bei der Lage innerhalb eines Prüfbereiches wird eine Einzelfallprüfung durch den jeweiligen Betreiber empfohlen.